



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- SO** Sondergebiet "Reiterhof Vox" (§ 11 BauNVO) - überbaubare Grundstücksflächen -
 - SO1** Sondergebiet "Reiterhof mit Hotel / Ferienwohnungen" Zweckbestimmung: s. auch Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.1
 - SO2** Sondergebiet "Reiterhof" Zweckbestimmung: s. auch Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.2
 - SO3** Sondergebiet "Pferdestall / Lagergebäude" Zweckbestimmung: s. auch Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.3
 - SO4** Sondergebiet "Reitplatz / Reithalle" Zweckbestimmung: s. auch Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.4
 - SO 1-4** Sondergebiete - nicht überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO; Einschränkungen siehe textl. Fests. Nr. 5.1
- Maß der baulichen Nutzung**
- 12** Geschossflächenzahl
 - 0,6** Grundflächenzahl
 - GR** maximal zulässige Grundfläche
 - II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o** offene Bauweise
 - a** abweichende Bauweise (Gebäude über 50 m Länge sind zulässig, Abstände nach § 7ff NBauO)
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- vorhandene 10 kV Freileitung incl. 8 m Schutzstreifen
 - vorhandene Trinkwasserleitung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat -
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat -
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern - privat -
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -
 - zu erhaltende Einzelbäume
- Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz**
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- St Stellplätze
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestaltungliche Festsetzungen), in der Sitzung am **28.05.2015** als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet (SO) „Reiterhof Vox“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das SO „Reiterhof Vox“ dient vorwiegend zu Zwecken der reitsportbezogenen Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen sowie der sonstigen reitsportbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung. Zulässig sind bauliche und sonstige Anlagen, die das Ferienwohnen nicht wesentlich stören. Das Dauerwohnen ist nur in ausdrücklich zugelassenen Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und anderen Aufsichtspersonen erlaubt. Das SO wird wie folgt untergliedert:

- 1.1 SO „Reiterhof Vox“ - Reiterhof mit Hotel / Ferienwohnungen“ (SO 1)**
- Zulässig sind:
- Hotels;
 - Schank- und Speisewirtschaften;
 - Ferienwohnungen;
 - maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen;
 - Gebäude für die Haltung und Bewegung von Pferden;
 - Geschäfts-, Büro-, Betriebs- und Verwaltungsgebäude;
 - Stellplätze und Garagen für Kfz und Pferdeanhänger sowie sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO;
 - sonstige landwirtschaftliche Anlagen und Nutzungen.
- 1.2 SO „Reiterhof Vox“ - Reiterhof (SO 2)**
- Zulässig sind:
- ein Reiterhotel mit Apartments und Doppelzimmern;
 - eine Wohnung für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
 - Stellplätze und Garagen für Kfz und Pferdeanhänger sowie sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO.
- 1.3 SO „Reiterhof Vox“ - Pferdestall / Lagergebäude (SO 3)**
- Zulässig sind:
- Gebäude für die Haltung und Bewegung von Pferden;
 - Lagergebäude;
 - Stellplätze, Garagen für Kfz und Pferdeanhänger sowie sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO;
 - sonstige landwirtschaftliche Anlagen und Nutzungen.
- 1.4 SO „Reiterhof Vox“ - Reitplatz / Reithalle (SO 4)**
- Zulässig sind:
- Gebäude für die Haltung und Bewegung von Pferden;
 - Anlagen und Baulen zur Einrichtung von Parcours und zur Durchführung von Reitturnieren (z.B. auch Tribünen, Hindernisse und Wasserflächen);
 - Stellplätze und Garagen für Kfz und Pferdeanhänger sowie sonstige erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO;
 - sonstige landwirtschaftliche Anlagen und Nutzungen.

- 2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 und 19 BauNVO**
- 2.1 Im Sondergebiet SO 1 ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.
- 2.2 Im Sondergebiet SO 2 ist eine Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
- 2.3 Im Sondergebiet SO 3 ist eine maximale Grundfläche von 1.500 m² zulässig.
- 2.4 Im Sondergebiet SO 4 ist eine maximale Grundfläche von 1.500 m² zulässig.
- 2.5 Die zulässige Grundfläche der Sondergebiete SO 1 bis SO 4 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. mit breitflügig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fuganteil) oder Schotterterrassen.
- 2.6 Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante gewachsene Geländeoberfläche bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes 1,00 m nicht überschreiten.
- 2.7 Die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) wird im SO 1 auf maximal 12,00 m, in den SO 2-4 auf maximal 9,00 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um maximal 2,0 m für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge) ist ausnahmsweise zulässig.
- 2.8 Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird im SO 1 auf 2, in den SO 2-4 auf 1 begrenzt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 BauNVO)

3.1 Die Bauweise wird für die Sondergebiete 1 und 4 als abweichende (a) und für die Sondergebiete 2 und 3 als offene Bauweise (o) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude auch über 50 m Länge zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete (SO) sind die zur ordnungsgemäßen Erschließung sowie zur Ver- und Entsorgung erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ausdrücklich zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 In den SO 3 und SO 4 sind jeweils mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünland zu nutzen.

5.2 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der besonderen Zweckbestimmung - Erhalt vorhandener Gehölzbestände - dient dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der vorhandenen Wälder und des vorhandenen Siedlungsgebietes. Sie ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Dünung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Geeignete Schnittmaßnahmen (insbesondere ein abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke) sind zulässig.

5.3 Die Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern dient insbesondere dem Schutz der hier stockenden Walthecke. Ein abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke ist zulässig.

5.4 Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf die Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar abgeschnitten werden, da hierauf keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

5.5 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten soll die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiosphären ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob andere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

5.6 Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze gemäß der Liste des Umweltberichtes zulässig.

5.7 Das anfallende und durch Immissionen als wenig belastet geltende Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen und Stellplätzen ist, soweit wie möglich und dies die Untergrundverhältnisse zulassen, in den Untergrund zu versickern. Hierbei sind das DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138, Merkblatt M 153) zu beachten. Die Einrichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt.

6. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 14 BauGB)

6.1 Der externe Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Kompensationsflächenpool „Restrupe Flanz“ der Gemeinde Eggermühlen durchzuführen. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, werden den Eingriffgrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

1. Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebengebäude gem. § 14 BauNVO können auch mit Flachdach errichtet werden.

2. Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m inklusive Überstegschutz zulässig.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Planunterlagen Geschäftszeichen: P 13013

Kartengrundlage: **Liegenschaftskarte 1:1.000**
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013

Landkreis: **Osnabrück-Land**

Gemeinde: **Eggermühlen**

Gemarkung: **Bockraden**

Flur: **8 und 9**

Maßstab: **1:1.000**

Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Gebäudebestand), des Flurbereinigungsnachweises (Grenzsituation) und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.07.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch **VERMESSUNGSBÜRO ALVES**
Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Quakenbrück, den

Öffent. best. Verm.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **12.06.2013** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **01.09.2014** örtlich verbindlich gemacht.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beschränkung gemäß § 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfserklärung haben vom **27.02.2015** bis einschl. **27.02.2015** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan - mit Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **28.05.2015** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO
Döhling & Twisselmann
Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung
Spödenstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 22 57 71 Fax (0541) 20 16 38

Osnabrück, den 18.12.2014 / 01.04.2015

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenasammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2277 oder 4433) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen.

2. An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.

3. Zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen. Während der gesamten Bauphase ist hiernach u. a. der gesamte Kronenraumbereich zuzüglich 1,5 m einzuzäunen.)

4. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

5. Bei einer Versickerung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138, Merkblatt DWA-M 153) zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN - alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

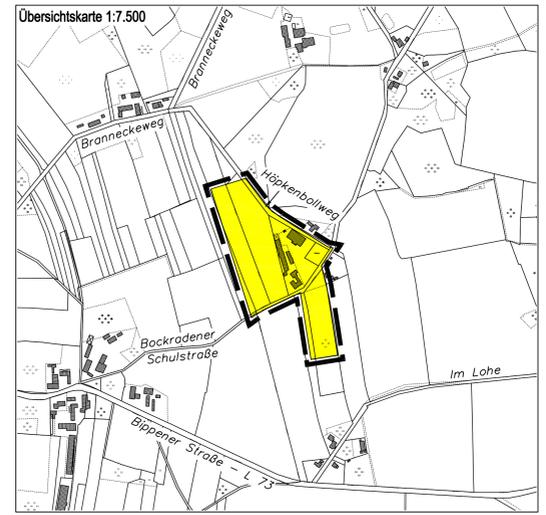
BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZ 99 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434).

Niedersächsische Bauordnung - NBauO - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206).



ENDFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „SONDERGEBIET REITERHOF“

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

GEMEINDE EGGERMÜHLEN

SAMT GEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **12.06.2013** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **01.09.2014** örtlich verbindlich gemacht.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beschränkung gemäß § 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfserklärung haben vom **27.02.2015** bis einschl. **27.02.2015** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan - mit Baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **28.05.2015** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Eggermühlen, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO
Döhling & Twisselmann
Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung
Spödenstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 22 57 71 Fax (0541) 20 16 38

Osnabrück, den 18.12.2014 / 01.04.2015